



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-102/067/13833/2020-20
A. GmbH

Wien, 26.03.2021

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Grois über die Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG der A. GmbH, FN ..., vertreten durch Rechtsanwalt, wegen unbefugtem Abstellen eines Dienstfahrzeuges auf Privatgrund am 27.09.2020 um 12:25 Uhr in Wien, B.-gasse, den

BESCHLUSS

gefasst:

1. Gemäß § 28 Abs. 6 iVm § 31 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG wird die Beschwerde zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerin hat dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG in Verbindung mit § 1 Z 4 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV 368,80 Euro für Schriftsatzaufwand an Aufwandersatz, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution, zu leisten.
3. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG unzulässig.

BEGRÜNDUNG

I.1. Mit dem am 30.10.2020 beim Verwaltungsgericht Wien eingelangten Schriftsatz erhob die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin eine Maßnahmenbeschwerde und brachte darin vor:

„Maßnahmenbeschwerde

Die Beschwerdeführerin erhebt gegen das widerrechtliche Abstellen des Einsatzfahrzeugs der Polizei mit dem behördlichen Kennzeichen BP-... am 27.09.2020, 12.25 Uhr auf dem Privatgrund der Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist nachstehende

Maßnahmenbeschwerde gemäß § 130 Abs 1 Z 2 BVG

an das Landesverwaltungsgericht Wien und führt diese wie folgt aus:

Die Beschwerdeführerin ist Liegenschaftseigentümerin und Nutzungsberechtigte der Baulichkeit sowie darin befindlichen Supermärkte auf der Liegenschaft B.-gasse, Wien. Vis a vis befindet sich das C. D. Stadion.

Am Sonntag, den 27.09.2020, 12.25 Uhr wurde für 20 Minuten bis 30 Minuten ein Polizeibus der Marke VW mit dem amtlichen Kennzeichen BP-... auf dem Privatgrund der Beschwerdeführerin abgestellt. Das beiliegende Foto zeigt das Fahrzeug beim Ausfahren. Im Wesentlichen befand sich das Fahrzeug zumindest mit dem Großteil der Fahrzeuglänge auf dem Privatgrund. Sowohl die Ausfahrt als auch der dahinter befindliche Grund samt Parkplatz ist Privatgrund. Die Bundespolizeidirektion Wien benützt diesen Privatparkplatz, trotz Kennzeichnung, dass es sich um einen Privatgrund handelt, während der C.-Spiele, vornehmlich Mittwochs und Sonntags, zum Abstellen der Dienstfahrzeuge. Eine Genehmigung hierfür besteht nicht.

Aufgrund der aufgestellten Tafel ist auch für dem Beamten klar ersichtlich, dass es sich hierbei um einen Privatgrund handelt und die Inanspruchnahme im Privatbereich eine Besitzstörung darstellt. Eine Genehmigung bestand zu keinem Zeitpunkt. Ein Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Halte- und Parkverbotes war möglich.

Der Beamte, Chefinspektor E., hat auch auf die Anfrage hinsichtlich des widerrechtlichen Absperrens nicht geantwortet.

Dieser liegt im Sprengel der Polizeidirektion Wien und ist das Straßenaufsichtsorgan daher funktional die zurechenbare Polizeistelle, Kommissariat F. somit passiv als belangte Behörde legitimiert. Die Beschwerde ist auch rechtzeitig erhoben worden, da sich der Vorfall am 27.09.2020, 12.25 Uhr ereignete.

Die Beschwerdeführerin wurde in ihrem unverletzlichen Eigentumsrecht, ihre Liegenschaft zu benutzen, durch das Verparken des Fahrzeugs eingeschränkt. Die Rechtsausübung des Eigentumsrechts wurde durch das Abstellen nicht nur eingeschränkt, sogar unterbunden, da die Einfahrt nicht möglich war. Das Abstellen ist somit als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren, auch wenn der Vorgang vielleicht nur eine halbe Stunde in Anspruch genommen hat.

Eigentumsbeschränkungen dürfen von Verwaltungsbehörden im Hinblick auf Artikel 5 StGG und Artikel 1 Abs 2 1. ZPMK nur unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit angewendet werden, selbst wenn die Bestimmungen im Wortlaut nicht ausdrücklich eine derartige Einschränkung erhält (Verwaltungsgericht vom 20.02.1997, 93/06/02030, UVS Steiermark GZ 20.3-9/2008).

Da keine Gefahr in Verzug gegeben war für den Polizeieinsatz, die Amtshandlung in keiner wie immer gearteten Verbindung mit der Beschwerdeführung stand, Abstellmöglichkeiten bestanden, kann eine derartige Zu- und Abfahrtsbeschränkung, auch wenn sie jeweils nur eine kurze Zeitspanne von einer halben Stunde bis Stunde in Anspruch nahm, als unverhältnismäßig angesehen werden. Die Beschwerdeführerin hatte bereits die zuständige Polizeistation ersucht, derartige Amtshandlungen zu unterlassen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, das Landesverwaltungsgericht Wien möge

1. eine mündliche Beschwerdeverwarnung anberaumen

2. feststellen, dass die Beschwerdeführerin durch das Abstellen des Fahrzeugs VW Bus BP-... am 27.09.2020, 12.25 Uhr in ihrem Recht verletzt wurde und das Abstellen des Kraftfahrzeugs rechtswidrig war
3. das Land Wien als Rechtsvertreter der belangten Behörde wegen Ersatz der Kosten dieses Verfahrens zu verurteilen.

A. GmbH“

2. Das Verwaltungsgericht Wien übermittelte die Beschwerde der belangten Behörde mit dem Ersuchen um Aktenvorlage und der Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift. Unter einem wurde um Bekanntgabe der an der Amtshandlung beteiligten bzw. anwesenden Beamten samt deren konkreten Aufgaben bzw. Funktionen im Zuge der Amtshandlung ersucht.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift. Die Gegenschrift ist wie folgt ausgeführt:

„Über das in Beschwerde gezogene Abstellen des Polizeifahrzeuges liegt kein schriftlicher Bericht vor, weshalb kein Verwaltungsakt vorgelegt werden kann. Im Übrigen erstattet die Landespolizeidirektion Wien nachfolgende

GEGENSCHRIFT.

I. SACHVERHALT:

Am 27.9.2020 um 10: 30 Uhr wurde im D. Stadion ein Fußballmatch des SK C. Wien gegen den G. Wien ausgetragen. Nach Beendigung des Matches, um ca. 12:30 Uhr, führten Einsatzkräfte in diesem Bereich der B.-gasse Nachsicherungsmaßnahmen zur Beobachtung des Publikumbabstromes durch. Das Einsatzfahrzeug wurde im Bereich der Einfahrt zum Parkplatz B.-gasse, welcher sich unmittelbar gegenüber der Vorderfront des D. Stadions befindet, positioniert und nahmen die Beamten von dieser Position aus ihre Aufgabe wahr. Die Dauer des Nachsicherungseinsatzes betrug ungefähr 30 Minuten.

Das Einsatzfahrzeug wurde im Einfahrtsbereich zum Parkplatz ohne Beeinträchtigung der Zufahrtsmöglichkeit abgestellt.

Bei den einschreitenden Polizeibeamten handelte es sich - nach dem derzeitigen Informationsstand - um:

- Insp. H. I. (Streifenbeamtin und Beifahrerin)
- Insp. J. K. (Streifenbeamter und Beifahrer)
- Insp. L. M. (Lenker des Fahrzeuges BP-...)

II. RECHTSLAGE

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch das Abstellen eines Dienstfahrzeuges am 27.9.2020, 12: 25 Uhr auf dem Privatgrund der Beschwerdeführerin in Wien, B.-gasse, für einen Zeitraum von Minuten 20 bis 30 Minuten mit dem Großteil der Fahrzeuglänge in seinem Eigentumsrecht, die Liegenschaft zu benutzen, für eingeschränkt.

Artikel 130 BVG:

(1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
 2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
 3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.
- (Anm.: Z 4 aufgehoben durch Art. 1Z13, BGBl. I Nr. 118/2017)*

Artikel 132 BVG:

(1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Entscheidung der VwGH vom 20.11.2006 (2006/09/0188):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ist ein faktisches Organhandeln dann eine "Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt", wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist. Eine Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ist nur dann gegeben, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen wird. Ein derartiger Eingriff liegt im Allgemeinen dann vor, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehles droht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. November 1993, Zl. 92/17/0163, und die weitere, bei Walter/Thienel, *Verwaltungsverfahrensgesetze I*, 2. Auflage 1998, unter E 36 ff, insbesondere E 54 zu § 67a A VG, zitierte Rechtsprechung).

Vom Verfassungsgerichtshof wurde das Betreten eines der Allgemeinheit zugänglichen Parkplatzes (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1987, Slg. 11.508) nicht als Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert, wobei dieser Gerichtshof ausdrücklich betonte, dass die Sache anders zu sehen gewesen wäre, wenn der Parkplatz nicht öffentlich zugänglich gewesen wäre.

Im Betreten einer Liegenschaft, bei dem sich die einschreitenden Organe auf Verhaltensweisen beschränkt haben, die im ländlichen Raum zur Feststellung, ob jemand zu Hause sei, durchaus üblich sind (das Öffnen eines nicht versperrten, aber geschlossenen Gatters sowie nicht versperrter, aber geschlossener Türen einer Tenne sowie eines Stalls), hat der VfGH ebenso wenig die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erblickt (B vom 22. Oktober 1980, VfSlg. 8931/1980), wie im bloßen Befahren einer Privatstraße, die nicht als Privatstraße mit Fahrverbot ersichtlich gemacht war und in welchem Fall der Grundeigentümer von der Amtshandlung nicht betroffen war (B vom 19. März 1980, VfSlg. 8800/1980).

Im Lichte dieser Rechtsprechung ist aus dem Beschwerdevorbringen kein Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, dass hier unmittelbar Befehls- oder Zwangsgewalt ausgeübt worden wäre:

Das Dienstfahrzeug wurde durch einen Polizeibeamten auf dem Parkplatz abgestellt, um vom dortigen Bereich der B.-gasse aus, der sich unmittelbar gegenüber dem D. Stadion befindet, den Abstrom der Fans nach dem Fußballspiel zu kontrollieren. Durch dieses schlichte Parken eines KFZs wurde kein Zwang ausgeübt, nicht mit einer solchen Ausübung gedroht und lag auch kein gegen die BF berichteter hoheitlicher Akt vor.

Bei dem Beschwerde gezogenen Sachverhalt handelt es sich somit nicht um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art 130 B-VG. Es ist daher der Beschwerde die Zulässigkeit zu versagen.

Selbst wenn eine Behinderung der Zufahrt durch das Abstellen des Dienstfahrzeuges gegeben gewesen wäre (was ausdrücklich bestritten wird), ist in eventu Folgendes auszuführen:

§ 1 (1) StVO 1960

Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

§ 24 StVO 1960 (Halte- und Parkverbote)

(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

- a) Im Bereich der Vorschriftszeichen "Parken verboten" und "Wechselseitiges Parkverbot" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13a und 13c sowie auf Straßenstellen, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet sind,
- b) vor Haus- und Grundstückseinfahrten,....

§ 26a StVO 1960 (Fahrzeuge im öffentlichen Dienst):

(1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Militärstreife und der militärischen Nachrichtendienste sind bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Geschwindigkeitsbeschränkungen, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6a, Z 6b, Z 6c, Z 6d, Z 7a, Z 7b, Z 8a, Z 8b, und Z 8c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

Entscheidung des VwGH vom 13.04.2017, Ro 2017/02/0015:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 1 Abs. 1 StVO ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschränkung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft. Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützung auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (vgl. VwGH 21. November 2014, 2013/02/0168, m.w.H.). In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof im eben zitierten Erkenntnis eine Verkehrsfläche, die als Kundenparkplatz und Lieferantenzufahrt diente, als Straße mit öffentlichem Verkehr qualifiziert; ebenso einen eingezäunten Parkplatz eines Gasthauses, bei dessen Einfahrt ein Schild mit dem Hinweis "Parken nur für Gäste" angebracht war (VwGH 3. Oktober 1990, 90/02/0094, 0095).

Auch im vorliegenden Fall hat der Eigentümer mit der Beschilderung der Verkehrsfläche nicht den Charakter einer Straße mit öffentlichem Verkehr genommen, sondern vielmehr die - gegenüber der öffentlichen Straße nicht abgeschränkte oder sonst baulich abgegrenzte - Verkehrsfläche für einen sachlich allgemein umschriebenen Personenkreis offen gelassen und das Befahren und Betreten generell gestattet.

Die StVO ist anwendbar und ist das Abstellen des Dienstfahrzeuges rechtmäßig erfolgt.

Die Landespolizeidirektion Wien stellt daher den

ANTRAG

die Beschwerde kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen in eventu kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen, wobei Schriftsatzaufwand gemäß § 1 der VwG-AufwErsV in der geltenden Fassung verzeichnet wird."

3. Die Gegenschrift wurde der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Die Beschwerdeführerin machte davon Gebrauch und führte aus:

„Das zuletzt erstattete Vorbringen der Behörde ist nicht geeignet die tatbestandsbegründenden Elemente des Sachverhaltes zu entkräften. Zu der zitierten Entscheidung vom 20.11.2006 darf festgehalten werden, dass die zitierte Entscheidung auf den gegenständlichen Fall überhaupt keine Anwendung findet. Sie ist daher rechtlich und auch faktisch verfehlt.

Tatsächlich ist es so, dass die Kennzeichnung „Privatgrund“ groß und deutlich ersichtlich ist, sodass von keinem präjudiziellen Fall auszugehen ist, da es sich hierbei nicht um einen öffentlichen Parkplatz sondern eine als Privatparkplatz gekennzeichnete Parkfläche handelt.

Weiters ist festzuhalten, dass am genannten Tag ein Spiel der 2. Liga stattfand, bei dem wenig Zuschauer anwesend waren, sodass im Wesentlichen auch das Anhalten des Fahrzeugs auf der vis a vis Seite ohne Probleme möglich war.

Gefahr in Verzug bei 40 Minuten Abstellen des Fahrzeugs ist eine reine Schutzbehauptung. Die Zeitdauer von 40 Minuten belegt nahezu unwidersprochen, dass gar keine Gefahr in Verzug bestanden haben kann.

Es wird daher der gestellte Antrag aufrecht erhalten.“

4. Beim Verwaltungsgericht Wien fand am 23.02.2021 (fortgesetzt am 24.03.2021) eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache zur Erörterung der Rechtssache und zur Einvernahme des Zeugen Insp. M., der das Dienstfahrzeug am beschwerdegegenständlichen Tag lenkte, statt.

Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der von den Parteien vorgelegten Schriftsätze, nach Einsichtnahme in die von der verfahrensgegenständlichen Örtlichkeit von der RichterIn vor Ort angefertigten

Fotos und der Einvernahme des genannten Zeugen, wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

4.1. Unstrittig ist, dass am Sonntag den 27.09.2020, um 12:25 Uhr, für 20 bis 30 Minuten, in Wien, B.-gasse, ein Dienstfahrzeug (Polizeibus drei Sitzreihen) der belangten Behörde gegenüber dem D. Stadion auf der im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Liegenschaft abgestellt war.

Dies erfolgte zum Zweck der Durchführung von Nachsicherungsmaßnahmen (Beobachtung des Publikumabstromes) anlässlich des im D. Stadion ausgetragenen Regionalligaspielles des SK C. Wien gegen den G. Wien, weshalb das Dienstfahrzeug im Nahebereich der Ein- und Ausgänge des D.stadions positioniert wurde. Der verfahrensgegenständliche Abstellplatz war aus Sicht von Insp. M. gut geeignet, um einerseits Sicht auf das Lokal N. zu haben, welches im räumlichen Nahebereich zur verfahrensgegenständlichen Liegenschaft stadtauswärts situiert ist. Bei diesem Lokal treffen sich regelmäßig alle Fanggruppierungen vom Fußballklub C., teilweise auch „O.“. Andererseits war auch noch das zum D.stadion gehörende „C.dorf“ gut beobachtbar. Die Aufgabe der Polizeibeamten vor Ort bestand in der Beobachtung im Hinblick auf allfällige Behinderungen des Straßenverkehrs durch abziehende Fans sowie auch hinsichtlich einer allfällig erforderlichen Gefahrenabwehr.

4.2. Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft der Beschwerdeführerin, EZ ..., KG P., weist ausweislich des offenen Grundbuches eine Fläche von 6229 m² auf. Auf der Liegenschaft sind unter anderem Geschäftslokale (Q., R.) vorhanden. Auf der zwischen diesen Geschäftslokalen liegenden Fläche sind zahlreiche Parkplätze vorhanden, die für Kunden zur Verfügung stehen. Die Liegenschaft weist zum Gehsteig hin eine Einfriedung auf, welche sich (bloß) bis zum Ein- bzw. Zufahrtsbereich hin erstreckt. Die Einfahrt weist eine Breite von ca. siebeneinhalb Meter auf. Im Bereich der Einfahrt ist bzw. war am beschwerdegegenständlichen Tag keine Abschränkungs Vorrichtung vorhanden und der Einfahrtsbereich erfuhr auch durch Zäune oder dergleichen keine Beschränkung. Im Anschluss an den Einfahrtsbereich weist die Liegenschaft keine weitere Einfriedung hin zum Gehsteig auf. Unmittelbar nach dem Einfahrtsbereich im ist rechterhand auf der Liegenschaft ein Würstelstand errichtet.

Die Abstellposition des verfahrensgegenständlichen Dienstwagens war ausweislich des von der Beschwerdeführerin vorgelegten Fotos im Einfahrtsbereich in unmittelbarer Nähe des Würstelstands. Unter Berücksichtigung der verbliebenen

Breite der Einfahrt kann nicht festgestellt werden, dass durch den abgestellten Dienstwagen andere Fahrzeuge an der Zufahrtsmöglichkeit grundsätzlich gestört oder gehindert gewesen wären. Zudem hat Insp. M. in unmittelbaren persönlichen Eindruck glaubhaft ausgesagt, er hätte bei Zufahrt eines Klein-LKW's diesem Platz gemacht. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass durch die Abstellposition eine Behinderung von Fußgängern erfolgte.

4.3. Beim Einfahrts- und Zufahrtsbereich ist kein (sichtbarer) Hinweis derart angebracht, wonach es sich bei der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft um Privatgrund handelt bzw., dass die Ein- und Zufahrt untersagt ist. Insp. M. war dies seiner eigenen Aussage zufolge auch nicht bekannt.

Bei dem linkerhand nach dem Einfahrtsbereich situierten Kundenparkplatz des Geschäftslokals Q. ist auf mittlerer Höhe zwischen Geschäftslokal und Einfahrtsbereich ein Schild mit dem Firmenlogo „Q.“ angebracht. Die darauf befindliche Beschriftung ist aus dem Einfahrtsbereich nicht ersichtlich bzw. lesbar und lautet: Kundenparkplatz, Max. Parkdauer während der Geschäftszeiten 1 Stunde, Dauerparker werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Ebenso ist im räumlich den Kundenparkplatz des Geschäftslokals Q. zuzuordnenden Bereich ein Schild (dessen Beschriftung vom Einfahrtsbereich ebenso nicht lesbar ist) mit dem Vermerk Kundenparkplatz, 1 Stunde gratis parken, angebracht. Darunter ist in kleiner Schriftgröße weiter vermerkt: „Dieser Parkplatz steht ausschließlich Kunden während der Geschäftszeiten zur Verfügung. Bei Zuwiderhandeln droht Besitz- oder Unterlassungsklage. Es gelten die angeschlagenen Nutzungsbedingungen und sinngemäß die StVO. Der Parkplatz wird visuell zur Kontrolle der Abstelldauer überwacht. Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse gemäß Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO. Datenschutzerklärung: www.s..at/datenschutz. S, GmbH“.

Im unmittelbaren Einfahrt- bzw. Zufahrtsbereich zur verfahrensgegenständlichen Liegenschaft sowie rechterhand nach dem Zufahrtsbereich bzw. nach dem Würstelstand und vor den Kundenparkplätzen des Geschäftslokals R. sind keine derartigen Schilder angebracht.

4.4. Dass das Abstellen des Dienstfahrzeuges auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft verboten war, war Insp. M. nicht bekannt und wurde diesem auch nicht mitgeteilt. Er wurde auch nicht aufgefordert, das Dienstfahrzeug von der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft zu entfernen.

II.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen (§ 28 Abs. 6 VwGVG).

2.1. Die im Beschwerdeverfahren relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 161/2020, lauten in der für das Beschwerdeverfahren maßgeblichen Fassung auszugsweise wie folgt:

„§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

(2) Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt dieses Bundesgesetz insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straßen nicht.“

„§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) bis p) (...)

(2) und (2a) (...)

(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

a) im Bereich der Vorschriftszeichen ‚Parken verboten‘ und ‚Wechselseitiges Parkverbot‘ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13a und 13c, auf Straßenstellen, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet sind, sowie entlang von unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8,

b) vor Haus- und Grundstückseinfahrten,

c) bis i) (...)

(4) bis (8) (...“

„§ 26a. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

(1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Entminungsdienstes, der Militärpolizei, der militärischen Nachrichtendienste und der Finanzverwaltung sind bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Geschwindigkeitsbeschränkungen, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6a, Z 6b, Z 6c, Z 6d, Z 7a, Z 7b, Z 8a, Z 8b, und Z 8c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

(1a) bis (4) (...“

2.2. Die im Beschwerdeverfahren relevanten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr.142/1867, zuletzt geändert durch Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 684/1988, lauten auszugsweise:

„Artikel 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“

2.3. Die im Beschwerdeverfahren relevanten Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachfolgend kurz: 1. ZP EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, zuletzt geändert durch verfassungsändernden Staatsvertrag, BGBl. III Nr. 30/1998, lauten auszugsweise:

„Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

3.1. Die Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt regelt § 35 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, welcher lautet:

„§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandsersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.“

3.2. Die Verordnung über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwandsatzverordnung – VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013, lautet auszugsweise:

„§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandsatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro“

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen Verwaltungsgerichte (ebenso wie bisher die Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG in der Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Aus den parlamentarischen Erläuterungen zur genannten Novelle (vgl. RV 1618 BlgNR 24. GP, 13) erschließen sich keine Anhaltspunkte, dass durch diese Novelle der Beschwerdegegenstand eine Änderung erfahren hat, weshalb die bisher ergangene Rechtsprechung zur Vorgängerbestimmung weiterhin einschlägig ist (vgl. etwa auch *Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG* (Stand 15.2.2017, rdb.at) Rz 68, 71).

1.2.1. Voraussetzung für einen tauglichen Beschwerdegegenstand und damit für eine Befugnis des Verwaltungsgerichtes Wien zur Entscheidung in der Sache ist, dass das angefochtene Verhalten tatsächlich die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG darstellt (vgl. etwa *Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG* (Stand 15.2.2017, rdb.at) Rz 162). Ein im Wege der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG bekämpfbarer unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre eines Beschwerdeführers liegt dann vor, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die

unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Beschwerdetaugliche Akte der Befehlsgewalt erfordern einen unmittelbaren Befolgungsanspruch bei dem bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich und ohne weiteres Verfahren eine physische Sanktion droht bzw. der Adressat mit zwangsweiser Realisierung bei Nichtbefolgung eines Befehls zu rechnen hat. Ein Zwangsakt kann durch faktische Vollziehung eines vorausgegangenen Befehls, dem nicht entsprochen wurde, als auch sogleich ohne vorherige Androhung gesetzt werden. Begriffsnotwendig ist dafür ein positives Tun nicht hingegen jedoch das Unterbleiben eines Verhaltens, selbst wenn auf dieses Verhalten, weil es zur Realisierung eines im Gesetz eingeräumten Rechtes unerlässlich ist, ein Anspruch besteht. Auch die bloße Untätigkeit einer Behörde stellt keine Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt dar (vgl. etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 67a (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 33, 41 ff, 48 mit weiteren Nachweisen oder *Eisenberger* in *Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde², 16 ff, 22 ff, mit weiteren Nachweisen).

1.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellt die Maßnahmenbeschwerde einen subsidiären Rechtsbehelf dar, der in Bezug auf Zwangsakte zum Tragen kommt, wenn es sich um solche handelt, die der Staatsfunktion Verwaltung zuzurechnen sind, hinsichtlich derer keine andere Rechtsschutzmöglichkeit besteht (zB VfGH vom 16.12.2010, G 259/09ua, VfSlg. 16.815/2003; VwGH 27.3.1998, ZI 95/02/0506). Die Regelungen über Maßnahmenbeschwerden dienen nur der Schließung einer Lücke im Rechtsschutzsystem, nicht aber der Eröffnung einer Zweigleisigkeit für die Verfolgung ein- und desselben Rechtes (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG (Stand 15.2.2017, rdb.at) Rz 69 mwN; *Eisenberger* in *Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde², 31; oder etwa VwGH vom 20.03.2019, Ra 2018/09/0090, vom 21.02.2019, Ra 2018/09/0109, vom 25.10.2018, Ra 2018/09/0068, oder vom 04.09.2018, Ra 2017/17/0169). Was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, kann nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein, weshalb in solchen Fällen die Subsidiarität der Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde entgegen steht (zB VwGH vom 19.01.2016, Ra 2015/01/0133, vom 27.08.2008, ZI 2008/15/0113).

Eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG, der es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand fehlt, ist (mit Beschluss) zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH vom 08.09.2015, Ra 2015/01/0173 mwN).

1.3. Die Beschwerdeführerin erachtet das genehmigungslose Abstellen des Dienstautos der belangten Behörde am Sonntag den 27.09.2020, um 12:25 Uhr, für 20 bis 20 Minuten, in Wien, B.-gasse, auf der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und sich dadurch in ihrem Eigentumsrecht verletzt, weil sie dadurch in ihrem Recht, die Liegenschaft zu benutzen, eingeschränkt war. Sie bringt weiters vor, ihre Rechtsausübung wurde durch das Abstellen nicht nur eingeschränkt, sondern sogar unterbunden, weil die Einfahrt nicht möglich war.

Seitens der belangten Behörde wurde dazu erwidert, durch das schlichte Abstellen des Dienstfahrzeuges läge kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor, weil kein Zwang angewandt wurde und auch nicht angedroht worden war, folglich auch kein hoheitlicher Befehl an die Beschwerdeführerin gerichtet worden sei, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen sei. In eventu wird nach wörtlicher Wiedergabe der §§ 1 Abs. 1, 24 Abs. 3 lit. a und b sowie 26a Abs. 1 StVO vorgebracht, der Liegenschaft der Beschwerdeführerin sei nicht der Charakter einer Straße mit öffentlichen Verkehr genommen worden, weil sie gegen die öffentliche Straße nicht abgeschränkt oder sonst baulich abgegrenzt war und somit für einen sachlich allgemein umschriebenen Personenkreis offen gelassen und das Befahren und Betreten generell gestattet worden sei, weshalb das Abstellen des Dienstfahrzeuges rechtmäßig erfolgt sei.

1.4. In der Beschwerdesache steht fest, dass das Dienstfahrzeug zu Zwecken der Nachsicherung nach einem Regionalligaspiel an einem Sonntag auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft positioniert war. Beim Einfahrts- und Zufahrtsbereich ist kein (sichtbarer) Hinweis derart angebracht, wonach es sich bei der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft um Privatgrund handelt bzw., dass die Ein- und Zufahrt untersagt ist. Dies war Insp. M. auch nicht bekannt. Im Ein- bzw. Zufahrtsbereich zur Liegenschaft war am beschwerdegegenständlichen Tag keine Abschränkungs Vorrichtung vorhanden und der Einfahrtsbereich erfuhr auch durch Zäune oder dergleichen keine Beschränkung. Die Abstellposition des Fahrzeuges war so, dass andere Fahrzeuge an der Zufahrtsmöglichkeit grundsätzlich gestört oder gehindert gewesen wären. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass durch die Abstellposition eine Behinderung von Fußgängern erfolgte. Insp. M. wurde nicht mitgeteilt, dass das Abstellen des Dienstfahrzeuges auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft verboten war, und er wurde auch nicht aufgefordert, das Dienstfahrzeug von der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft zu entfernen.

1.5. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 19.03.1980, B 403/79 (= VfSlg. 8800/1980) keine Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darin erkannt, als ein Gendarmeriebeamter eine Privatstraße befahren hat und aus diesem Anlass einen Gegenstand von der Straße entfernt hat. In diesem Fall war zudem auch nicht einmal behauptet worden, dass eine Absperrung der Straße überwunden oder beseitigt worden wäre. Im Erkenntnis vom 15.10.1987, B 750/86 (= VfSlg. 11.508/1987) war beschwerdegegenständlich das Betreten bzw. Befahren des zum Klublokal gehörenden Privatparkplatzes durch die Gendarmerieorgane, welche die Kennzeichennummern der dort parkenden Kraftwagen aufschrieben. Dieser Parkplatz war nicht für Vereinsmitglieder reserviert. Er stand jedem Besucher des Vereinslokales zur Benützung frei zur Verfügung. Weil die Gendarmerieorgane den Parkplatz ohne Ausübung irgendeines Zwangs betreten und nur die Nummern der dort befindlichen Kraftfahrzeuge notiert haben, sah der Verfassungsgerichtshof keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliegend.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 20.11.2006, ZI 2006/09/0188, festgehalten, dass für die Beurteilung, ob das Befahren eines Privatweges, der mit der Aufschrift „Privatweg – Begehen verboten“, bei welchem aber Abschränkungen, Ketten oder sonstige Absperrungen nicht vorhanden waren, mit einem zivilen Dienstfahrzeug zu einem ca. 3 km entfernten Anwesen als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren sei, sei von Bedeutung, ob ein Eingriff in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers dadurch bewirkt werde, dass die Beamten ohne Zustimmung des Beschwerdeführers seine Privatstraße befuhren, sein Grundstück und Gebäude betraten, dortige Erhebungen pflogen und ob ihr Verhalten in objektiver Hinsicht darauf abzielte, eine diesbezügliche Duldungspflicht des Beschwerdeführers zu bewirken (dahingehend auch VwGH vom 28.01.2016, Ra 2017/07/0069).

1.6. In der Beschwerdesache ist nicht vorgebracht worden und auch kein Anhaltspunkt dafür hervorgekommen, dass Insp. M. einen Befehl mit unmittelbarem Befolgungsanspruch zur Erwirkung des Abstellens des Dienstfahrzeuges auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers erteilt hat. Ebenso wenig vorgebracht und hervorgekommen sind Anhaltspunkte dafür, dass ein darauf gerichteter Zwangsakt seitens Insp. M. gesetzt wurde. Ihm war nicht bekannt, dass es sich um einen Privatgrund gehandelt hat. Auch wurde ihm gegenüber nicht mitgeteilt, dass das Abstellen des Dienstfahrzeuges auf der

verfahrensgegenständlichen Liegenschaft verboten war, respektive er wurde nicht aufgefordert, das Dienstfahrzeug von der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft zu entfernen. Da somit letztlich auch nicht erkannt werden kann, dass das Verhalten von Insp. M. in objektiver Hinsicht darauf abzielte, eine Duldungspflicht der Beschwerdeführerin zu bewirken, kann im schlichten Abstellen des Dienstfahrzeuges auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt erkannt werden, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Der Kostenzuspruch gründet sich auf § 35 VwGVG in Verbindung mit § 1 Z 4 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV und erfolgte aufgrund des von der belangten Behörde gestellten Antrages.

3. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen klar aus dem Gesetz lösbar sind (vgl. *Köhler*, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, *ecolex* 2013, 589 ff, mwN).

BELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen; die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und die (Amts-)Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Grois
(Richterin)